

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Standort

Ziele

Die Förderung unterstützt Unternehmen beim Ausbau Ihrer Betriebsstätten bzw. bei der Ansiedlung in Wien und zielt darauf ab, die Attraktivität des Standortes für Unternehmensansiedlungen zu erhöhen und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken. Der für die Stadt wichtige Produktionssektor und die damit in Zusammenhang stehenden produktionsunterstützenden Dienstleistungsbetriebe sowie die Forschungsbetriebe sollen dadurch erhalten und gestärkt werden. Auch wird eine Stärkung der Positionierung Wiens als Headquarterstandort angestrebt.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt. Darüber hinaus sollen die baulichen Investitionen einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Wien leisten.
- Beschäftigung
Die geplanten baulichen Investitionen in Wiener Betriebsstätten sollen dazu beitragen, das Beschäftigungsniveau von bestehenden Betrieben zu halten bzw. auszubauen und durch Unternehmensansiedelungen zusätzliche Beschäftigungseffekte zu erzielen.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an ansiedlungswillige bzw. bereits am Standort Wien angesiedelte Unternehmen und Unternehmensgründer*innen des Produktionssektors, der produktionsnahen Dienstleistungen, der Abfallwirtschaft sowie der Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus werden Unternehmen, die ihre regionalen bzw. zentralen Headquarteraktivitäten am Standort Wien anzusiedeln planen, angesprochen, sofern mindestens 50 zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) in Wien bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Betriebsstätte geschaffen werden. Weiters adressiert das Programm all jene Unternehmen, die einen im Rahmen des Fachkonzepts „Produktive Stadt“ des aktuellen Stadtentwicklungsplans ausgewiesenen „integrierten Einzelstandort“ übernehmen und betreiben, unter der Einschränkung, dass dieser danach nicht hauptsächlich Bürozwecken und/oder Tätigkeiten des Handels dient.

Förderbare Projekte

Förderbar ist:

- die Errichtung von neuen Betriebsobjekten auf neuen oder bereits bestehenden Betriebsstandorten in Wien,
- die Erweiterung bzw. der Umbau von bestehenden Betriebsobjekten in Wien, sofern diese Erweiterung bzw. der Umbau
 - zur Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte des*der Antragstellers*in durch neue, zusätzliche Produkte oder
 - zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses der bestehenden Betriebsstätte des*der Antragstellers*in führt,
- der Erwerb eines Betriebsobjekts oder Betriebsobjektteils einer bestehenden Betriebsstätte in Wien, sofern

- diese Betriebsstätte bereits geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre und die Vermögenswerte von Dritten erworben werden, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen und
- das Rechtsgeschäft zu Marktbedingungen erfolgt.

Es können nur jene Teile eines Objekts gefördert werden, welche vom antragstellenden Unternehmen selbst bzw. von der Betriebsgesellschaft zum Zwecke des Betriebs der Betriebsstätte genutzt werden.

Es wird zur Information darauf hingewiesen, dass Projekte auf AGVO-Basis nur gefördert werden können, wenn der gem. Artikel 6 AGVO geforderte Anreizeffekt gegeben ist, das heißt, mit dem Projekt darf vor Einreichung noch nicht begonnen worden sein.

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

| | | | | | | |
|--|---|------------------------|-----|----------------|------|----------------|
| | | | | | | |
| Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.) | Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäischen beihilferechtlichen Grundlagen sind: AGVO Art. 17 bzw. 22 De-minimis | | | | | |
| Voraussetzung der Förderge- währung (siehe Punkt 2.) | Förderbare Förderwerber*innen: kleine, mittlere und große Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien bzw. Unternehmen, die über eine verbundene Errichtungsgesellschaft eine Wiener Betriebsstätte errichten lassen und diese betreiben. | | | | | |
| | | Mitarbeiter*in- nen | | Jahresumsatz | | Bilanzsumme |
| | Kleines Unternehmen | < 50 MA | und | max. € 10 Mio. | oder | max. € 10 Mio. |
| | Mittleres Unternehmen | < 250 MA | und | max. € 50 Mio. | oder | max. € 43 Mio. |
| | Großes Unternehmen | > 250 MA | und | über € 50 Mio. | oder | über € 43 Mio. |
| | Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen. | | | | | |

| | |
|--|--|
| Förderart (siehe Punkt 3.) | Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. |
| Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.) | <p>Bei einer Vergabe der Förderung unter De-minimis:</p> <p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 4 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur im folgenden Fall zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. <p>Bei einer Vergabe der Förderung unter AGVO:</p> <p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 4 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Die Antragstellung muss auch vor einer dem Projekt zurechenbaren Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnungslegung und/oder Zahlung erfolgen. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur im folgenden Fall zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. |

| | |
|--|---|
| <p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p> | <p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Bauliche Maßnahmen</u> Gefördert werden bauliche Maßnahmen, welche mit dem Betriebsobjekt verbunden sind. Die Preisangemessenheit der ausgewiesenen baulichen Investitionen ist durch eine*n staatlich beeideten Ziviltechniker*in, eine*n planende*n Baumeister*in oder eine*n Architekt*in zu bestätigen (Vorlage wird bereitgestellt).</p> <p><u>Ankauf von Bausubstanz</u> Der Ankauf eines bestehenden Betriebsobjekts oder Betriebsobjektteiles exkl. Grundstückskosten. Zwingend erforderlich für die Beurteilung der Kostenangemessenheit ist die Vorlage eines durch eine*n staatlich beeidete*n Ziviltechniker*in bestätigten Schätzgutachtens.</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u> Gefördert werden ausschließlich mit der Bauausführung direkt verbundene Nebenkosten (wie Architekturleistungen).</p> <p><u>Leasing</u> Die Anschaffungskosten eines Leasingguts können als förderbar anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> es sich ausschließlich um die Leasingform des Finanzierungsleasings handelt die Grundmietdauer des Leasingvertrags mindestens 10 Jahre umfasst <p>Die Förderung wird an die finanzierende Leasinggesellschaft unter der Bedingung ausbezahlt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> von der Leasinggesellschaft bestätigt wird, die sich aus dem Investitionszuschuss ergebende Begünstigung unter barwertmäßiger Bewertung zur Gänze gleichmäßig in Form reduzierter Leasingraten an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller weiterzugeben die Leasingraten angemessen bzw. marktüblich und auf Basis einer betriebswirtschaftlich adäquaten Nutzungsdauer kalkuliert sind die Förderung unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer nachweislich innerhalb von 10 Jahren aliquot weitergegeben wird |
| <p>Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)</p> | <ul style="list-style-type: none"> ● aktivierte Eigenleistung ● Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs ● Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten (sofern diese keine Leasingkosten darstellen) ● Anschaffung von Grundstücken ● Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto |
| <p>Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)</p> | <p>Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 150.000 für KU Mindestbemessungsgrundlage: EUR 300.000 für MU und GU</p> |

| | |
|---|--|
| | |
| Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.) | 20 % für KU 10 % für MU und GU |
| Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.) | EUR 500.000 nach AGVO Art. 17 und 22 EUR 300.000 nach De-Minimis |
| | |
| Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.) | <p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ● Plankostenaufstellung von einem Ziviltechniker oder Baumeister bestätigt ● Baupläne |
| Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.) | <p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p> |
| Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen (siehe Punkt 9.3.2.) | Eine Rückstellung zur Nachbesserung von Anträgen ist möglich. |
| Zwischenbericht (siehe Punkt 9.5.2.) | <p>Nach angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen und der Legung eines aussagekräftigen Zwischenberichtes, der online vorzulegen ist, kann eine Teilzahlung beantragt werden.</p> <p>Beizubringende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Baubewilligung ● Bautagebuch (Seiten 1-10) ● Wird das Betriebsobjekt durch eine Errichtungsgesellschaft errichtet, ist die Übermittlung einer solidarischen Haftungserklärung verpflichtend (Vorlage im Anhang) |
| Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.) | <p>Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung ist der Nachweis über eine aufrechte Betriebsstätte in Wien zu erbringen.</p> <p>Mit dem Endbericht sind folgende Unterlagen beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Baufertigstellungsanzeige (Eingang bestätigt durch Behörde) ● Bautagebuch (Seiten 1-10) |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ● IST Kostenaufstellung bestätigt durch staatlich beeideten Ziviltechniker (Vorlage wird bereitgestellt) ● Endgültige Baupläne ● Baubewilligung ● Mietvertrag mind. 10 Jahre (falls Mietverhältnis) <p>Wird das Betriebsobjekt durch eine Errichtungsgesellschaft errichtet, ist die Übermittlung einer solidarischen Haftungserklärung verpflichtend (Vorlage im Anhang)</p> |
| Teilzahlung (siehe Punkt 9.6.2.) | Nach positiver Prüfung des vorgelegten Zwischenberichts kann eine Teilzahlung zur Anweisung gebracht werden. Die maximale Höhe beträgt 50% des zugesagten Förderbetrags. |
| Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.) | <p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Teilzahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9% p. a. zur Vorschreibung.</p> |
| | |
| Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.) | <p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p> |

Anhang

ERKLÄRUNG ÜBER DIE SOLIDARISCHE HAFTUNG

Hiermit wird bestätigt, dass **UNTERNEHMEN A, PLZ ORT**, und **UNTERNEHMEN B, PLZ ORT**, im Fall einer Rückforderung der Förderung

| | |
|-----------------|--|
| Förderprogramm: | Standort |
| Projekttitel: | XXX |
| Antrags-ID.: | ID XXXXXXXX |
| Förderung: | EUR XXX.XXX,- |
| Abwicklung: | Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. |

gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien solidarisch (zur ungeteilten Hand) haften.

Für die Errichter-Gesellschaft **NAME**

Für die Betreiber-Gesellschaft **NAME**

.....
ORT, DATUM

.....
ORT, DATUM